

Beitragsordnung

des Kreisverbandes Neckar-Bergstraße
gültig ab 01.08.2021

Bündnis 90/Die Grünen sind zur Deckung ihrer Kosten hauptsächlich auf Mitgliederbeiträge angewiesen. Im Gegensatz zu anderen Parteien verfügen sie immer noch nur über im Vergleich zu anderen Parteien geringe Einnahmen aus Spenden und staatlicher Finanzierung.

Jedes Mitglied erhält 50% seiner Beiträge vom Finanzamt zurück, ebenso werden auch Spenden zu 50 % erstattet – sofern eine Steuererklärung gemacht wird.

1. Beitragshöhe

Der empfohlene Mindestbeitrag beträgt monatlich 10.- €. Bei Mitgliedern mit einem Brutto-Einkommen über 1500 € gilt nachstehende Staffelung für die freiwillige Festlegung des Beitrags:

Die freiwillige Staffelung der Beiträge orientiert sich am Richtwert von 1% des Brutto-Einkommens.

Brutto-Einkommen bis	monatlicher Beitrag
1000 €	10 €
1500 €	15 €
2000 €	20 €
2500 €	25 €
3000 €	30 €
3500 €	35 €
etc.	etc.

2. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung liegt in der Zuständigkeit des Kreisverbandes. Die Beiträge werden über Bankeinzug eingefordert.

3. Ortsverbände können auf begründeten Antrag eines Mitglieds und Rücksprache mit dem Kreisverband teilweise oder vollständige **Beitragsbefreiung** genehmigen. Die Berechnung der Beitragsanteile (s. u.) und die Beitragspflichten bleiben bei einer solchen Vereinbarung bestehen. Dies bedeutet, dass der Ortsverband für die Beitragsanteile an Bundes-, Landes- und Kreisverband eines nicht oder weniger zahlenden Mitglieds aufkommt. **(Siehe Erläuterungen unten).**

4. Die **Spenden** an die Ortsverbände gehen vollständig an die Ortsverbände, Spenden an den Kreisverband verbleiben dort.

5. Die Aufteilung der Beiträge zwischen KV und OV erfolgt nach folgendem Schema:

Der Kreisverband behält 50% vom Beitrag eines Mitglieds nach Abzug des Landes- und Bundesverbandsanteils ein, mindestens jedoch 1,40 €. Der verbleibende Betrag wird vierteljährlich an die betreffenden Ortsverbände weitergeleitet, es sei denn, das Mitglied ist auf eigene Erklärung hin nicht Mitglied eines Ortsverbandes. In diesem Fall verbleibt auch der Restanteil beim Kreisverband.

Eine andere Verteilung zwischen KV und OV's ist auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung möglich.

6. Härtefall-Regelung

Nicht immer ist es Mitgliedern möglich, die notwendigen 8,70 € monatlich zu zahlen. Mit dem Beitritt beginnt jedoch die Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Beitrages.

Es steht den Ortsverbänden frei, zu entscheiden, ob sie die finanziellen Folgen eines Beitrages von unter 8,70 € monatlich auffangen wollen. (Siehe Punkt 3., oben).

Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern setzt sich daher der Kreisvorstand mit den betreffenden Ortsverbänden in Verbindung und weist auf eine eventuell bestehende Beitragsproblematik hin. Die Entscheidung über den Umgang mit dem Beitrag ist gemeinsam und einvernehmlich zu treffen. Sieht sich der Ortsverband außerstande, in einem oder mehreren Fällen eine solidarische Mitfinanzierung von ausbleibenden Beiträgen zu leisten, entscheidet der Kreisverband über eine Lösung.

7. Die Europa-, Bundestags- und Landtagswahlkämpfe werden in der Regel vom Kreisverband finanziert. Zu den **Kommunalwahlen** zahlt der Kreisverband auf Antrag und Beschluss Ausgleichsbeträge, um auch Ortsverbänden mit geringerem Beitragsaufkommen einen sinnvollen Wahlkampf zu ermöglichen.

Die Beitragsordnung ist Teil der Kreisverbandssatzung und tritt mit der Verabschiedung durch die KMV in Kraft.

Erläuterungen zur Beitragsordnung:

Die Abführung an den Bundesverband ist dynamisch, kann sich also von Jahr zu Jahr ändern, mit einer Tendenz nach oben. Dies ist eine Beispielsrechnung und spiegelt den Stand des Jahres 2021 wider.

Beim Beitrag und der Beitragshöhe gilt, dass für jedes Mitglied vom Kreisverband Anteile des Beitrages an den Landes- und den Bundesverband monatlich abzuführen sind.

Diese Abführungen sind beim Bundesverband dynamisch, richten sich nach dem bundesweit gezahlten Durchschnittsbeitrag des Vorjahres. Für 2021 sind dies 3,27 €.

An den Landesverband werden inzwischen 4,00 € pro Mitglied abgeführt.

Zur Deckung seiner Kosten behält der Kreisverband Neckar-Bergstraße pro Mitglied mindestens 1,40 € ein.

Das ergibt eine Abführung von aktuell 7,30 € pro Mitglied und Monat. Dazu kommen die mindestens 1,40 € für den Kreisverband. Das ergibt einen Mindestbeitrag von 8,70 € gerundet. Bei diesem Betrag sind die Abführungen gedeckt.

Bei einem Monatsbeitrag von über 8,70 € gilt das folgende Schema.

Für die Finanzierung der Ortsverbände bedeutet dies, dass bei einem Monatsmindestbeitrag von gegenwärtig 8,70 € nichts für die Kasse des OV übrig bleibt. Erst bei einem Monatsbeitrag von derzeit mehr als 8,70 € bleibt etwas übrig, das der OV Kasse gut geschrieben werden kann.

Der Kreisvorstand empfiehlt daher den Mindestbeitrag von 10,00 €.

10,00 € minus Abführung von insgesamt 7,30 €, Rest 2,70 € - davon 1,40 € an KV, da bleibt dem OV genau 1,30 €.

Bei 15,00 € rechnet sich das wie folgt: 7,30 € Abführung, Rest 7,70 €. Gesplittet 50:50 zwischen KV und OV ergibt 3,85 € für KV und OV.

In allen anderen Fällen, in denen nicht mindestens 8,70 € gezahlt werden, legt der OV drauf, da die Abführung verpflichtend ist. Das kann zur Verschuldung gegenüber dem Kreisverband führen. Mit der Höhe des monatlichen Beitrages eines Mitglieds steigt auch der Anteil, der beim OV verbleibt.